



Entgeltordnung zur Nutzung kommunaler Sportanlagen, Einrichtungen und sonstiger öffentlich genutzter Räume

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Stadt erhebt für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen, Einrichtungen und sonstigen von Dritten genutzten Räumen in Trägerschaft der Stadt im Rahmen des Übungs- und Probenbetriebes privatrechtliche Entgelte. Umfasst sind Vereinsaktivitäten von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen ideellen Vereinstätigkeit als auch von Gruppierungen und Gemeinschaften, die primär gesellschaftliche Zwecke in und für die Stadt erfüllen. Die Belegung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Flächen und freien Kapazitäten der Anlagen. Schulische Nutzungen haben grundsätzlich Vorrang bei der Belegung der Anlagen. Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung privater Feiern bzw. gewerblicher Veranstaltungen oder Sondernutzungen sowie Nutzungen im Rahmen der gewerblichen Betätigung von Vereinen außerhalb des regelmäßigen ideellen Übungs-/Trainingsspiel und Wettkampfbetriebes oder außerhalb der regulären Nutzungszeiten der Anlagen (i.d.R. Wochenende, Ferienschießzeiten, wochentags vor 7.30 Uhr und nach 22.00 Uhr) oder grundsätzlich nicht förderungswürdiger Aktivitäten von Gruppen und Privaten ist hiervon nicht erfasst und ist jeweils gesondert zu vereinbaren.

Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Bad Saulgau bereitgestellten

- Sportplätze, Sporthallen, Leichtathletikanlagen
- Versammlungsstätten und Übungsräume
- Schulgebäude für außerschulische Nutzungen
- öffentlich nutzbaren Räume in sonst. öffentlichen Gebäuden
- öffentlichen Freiflächen, soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen greift.

Zu den jeweiligen Hauptnutzflächen der genannten Anlagen und sonstigen Räumlichkeiten zählen auch die zur Nutzung erforderlichen Nebenräume wie Funktions-, Sanitär-, Umkleide-, Wasch- und Duschräume, soweit diese entsprechend mit überlassen werden. Mit Übernahme der entsprechenden Entgelte sind diese Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Hauptnutzung erforderlich sind, einschließlich der Nebenkosten mit abgegolten; je nach besonderer Nutzungsintensität sind hier im Vorfeld Sonderregelungen möglich.

2. Das Benutzungsverhältnis und damit die Entgeltpflicht kann sowohl durch einen
 - vereinbarten Belegungsplan/Spielplan,
 - den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag),
 - aber auch die konkrete faktische Inanspruchnahme/Nutzung von Anlagen und Einrichtungen begründet werden.

Eine Verpflichtung der Stadt zum Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages im Falle eines verbindlichen Spielplanes/ Belegungsplanes besteht nicht. Die Entgeltordnung sowie die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung gilt – falls keine vertraglichen Grundlagen bestehen - mit der konkreten Nutzungsaufnahme als vereinbart. Bei Sonderbelegungen außerhalb des Belegungsplans/Spielplans, außerhalb der Nutzungszeiten oder während der Schließzeiten/Ferienzeiten ist in Absprache mit der Stadt zwingend eine schriftliche Vereinbarung herbeizuführen.

§ 2 Entgelte

1. Für die Benutzung städtischer Anlagen nach § 1 erhebt die Stadt Bad Saulgau von den Benutzern ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
2. Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird (=Nutzer).
3. Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Übungs-/Trainingsspiel- und Wettkampfbetrieb in offiziellen Rundenwettkämpfen/Verbandsspielen örtlicher gemeinnütziger Vereine und sonstiger begünstigter Dritter. Soweit z. B. örtliche oder überregionale verbandsgetragene Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen, kann die Stadt auf Antrag entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen erteilen.
4. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung.
5. Werden Anlagen nach § 1 nach Abschluss eines Nutzungsvertrages oder Spielplanes/Belegungsplanes aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung des Entgeltes bestehen; eine Reduzierung kann nur für schriftlich abgesagte Einzelveranstaltungen, absehbar längere Ausfallzeiten für Belegungen im Spielplan/Belegungsplan oder in entsprechenden Trainingspausen erfolgen. Kurzfristige Absagen einzelner Termine im Spielplan/Belegungsplan sind nicht erstattungsfähig (mind. 1 Woche vor der Veranstaltung).
6. Stehen Anlagen nach § 1 aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
7. Bestehende Sondervereinbarungen, soweit sie nicht aufgekündigt wurden, gehen dieser Entgeltordnung vor bzw. werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes entsprechend berücksichtigt.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer

1. Die Nutzer teilen im Rahmen der Anforderung von Übungsstunden zum jeweiligen Spielplan/Belegungsplan bzw. bei Abschluss eines Nutzungsvertrages der Stadt frühzeitig mit
 - a) die genauen Nutzungszeiten,
 - b) die Bezeichnung der Gruppe und die durchgeführte Sportart oder Nutzung,
 - c) den jeweils verantwortlichen Gruppen- oder Übungsleiter.

2. Änderungen der Belegung gegenüber Belegungsplan oder Vertrag sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4 Pauschalregelung

1. Ein Nutzer/Verein mit einer entsprechenden Dauerbelegung über einen Spielplan/Belegungsplan kann alternativ zur Einzelabrechnung mit der Stadt vereinbaren, dass eine am Spielplan/Belegungsplan orientierte pauschale Jahresabgeltung (Regelnutzungszeit Basis 42 Wochen) für die nach § 1 entgeltpflichtigen Nutzungen erfolgen soll; eine Spitzabrechnung findet insoweit nachträglich nicht statt.
2. Der Abrechnungsmodus gemäß Ziffer 1 ist jeweils mit einem Vorlauf von 1 Monat zum Beginn eines Nutzungsjahres (01.09. für Sportanlagen/Schulräume oder 01.01. für sonstige Jahresnutzungen) für jeweils das nächstfolgende Nutzungsjahr zu erklären.
3. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem zu erwartenden Umfang der Nutzung und auf Grundlage der Entgeltordnung.

§ 5 Zahlungspflicht - Fälligkeit der Zahlung

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ab dem 1. September 2018.
2. Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist i.d.R. jeweils der Belegungsplan zum Schulhalbjahr (01.09. für das 1. Halbjahr und der 01.03. jeden Jahres für das 2. Halbjahr) oder für sonstige Nutzungen und/oder Jahrespauschalen der 01.01. eines Jahres.
3. Das Entgelt wird i.d.R. zum Ende eines jeden Halbjahres (nach dem 01.03. bzw. 01.09.) oder bei Nutzungen außerhalb der Bindung an das Schuljahr nach dem 31.12. eines Jahres in Rechnung gestellt.

§ 6 Antragsverfahren und Nutzungsgenehmigung

Für (Sonder-)Nutzungen außerhalb einer Nutzung im Rahmen eines genehmigten Belegungsplanes sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Antragstellung hat mindestens **14 Tage** vor der Nutzung und **ausschließlich schriftlich** (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Die Vergabe von Anlagen nach § 1 erfolgt ausschließlich durch das Liegenschaftsamt der Stadt. Mit Genehmigung des jeweiligen Spielplanes/Belegungsplanes seitens der Stadt gilt die Nutzung für die genannten Termine und Örtlichkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Benutzungsordnung als vereinbart.

Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn

- dringende, vorrangig sportliche oder gemeinnützige Interessen (z.B. Schulsport, Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der jeweiligen Anlagen erfordern,
- der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Regelung verstoßen hat oder
- der Nutzer das zu entrichtende Entgelt nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hat.

Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen herleiten.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

Soweit Anlagen nach § 1 steuerrechtlich zu einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zusammengefasst sind, ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt die zum Zeitpunkt der Abrechnung gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zu entrichten (in der Entgeltordnung mit Zusatz * versehen. Gleiches gilt, sollte durch Gesetz oder Rechtsprechung oder verbindliche Festsetzungen der Steuerbehörden zukünftig die Überlassung von Räumen nach § 1 generell zu einer Umsatzsteuerpflicht seitens der Stadt Bad Saulgau führen.

§ 8 Hoheitliche Nutzung

Veranstaltungen der Stadt bzw. Nutzungen städtischer Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, VHS) sind von dieser Entgeltordnung ausgenommen; die Nutzung wird entsprechend im Sachaufwand der Einrichtung über zugeordnete Haushaltsstellen als Aufwand verbucht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Bad Saulgau, den 01.08.2018

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Anlage zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen, Einrichtungen und sonstiger öffentlich genutzten Räume

1. Nutzungsentgelte (jeweils netto) soweit Umsatzsteuerhinweis angefügt ist:

Als Übungseinheit (ÜE) gilt die Zurverfügungstellung der Anlage für die Dauer einer Schulstunde (45 Min.). Wird diese Zeit überschritten, wird für jede weitere angefangene Schulstunde eine weitere Übungseinheit verrechnet.

Bezeichnung	Entgelt
Gedeckte Sportstätten incl. Nebenräume (WC, Duschen und Umkleiden)	
Gymnastikhalle (< Normhalle) *	1,50 € / ÜE (netto) / 1,78 €/ÜE (brutto)
Einfachhalle *	2,00 € / ÜE (netto) / 2,38 €/ÜE (brutto)
Zweifachsporthallen *	4,00 € / ÜE (netto) / 4,76 €/ÜE (brutto)
Stadthalle	4,00 € / ÜE
Dreifachsporthallen *	6,00 € / ÜE (netto) / 7,14 €/ÜE (brutto)
Dorfgemeinschaftshaus als Einfachhalle (nicht teilbar) -nur ideale Vereinsnutzung nach Belegungsplan-	2,00 € / ÜE
*Als BgA werden geführt: Gymnastikhalle Brechenmacherschule, Sporthalle Hummelschule, ABC-Halle und Kronriedhalle (somit jeweils brutto-Beträge)	
Freisportflächen incl. Nebenräume (WC, Duschen und Umkleiden)	
Rasenspielfeld	3,00 € / ÜE
Stadion- Hauptspielfeld	4,00 €/ÜE
Leichtathletikanlage gesamt	3,00 € / ÜE
Stadion gesamt	6,00 € / ÜE
Leichtathletikanlage (Teilbereich Bahn, Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen, Sonstiges)	1,50 € / ÜE
Kleinspielfeld	1,50 € / ÜE
Hallenbad	Sonderregelung Stadtwerke
Dorfgemeinschaftshäuser	
Hallenfläche Mehrzweckräume	Sonderregelung Entgeltordnung DGH's IdR Anpassung an Entgelte TbG für Veranstaltungen außerhalb Training/Wettkampf zu empfehlen Sport- und Trainingsbetrieb DGH-Halle 2,00 €/ÜE Sonstige DGH Räume <50 qm 1,00 €/ÜE >50 qm 1,50 €/ÜE



Sonstige Räumlichkeiten (Schulen, Rathäuser, FW-Gerätehäuser, Sonstiges) bei <u>Regelbelegung</u> sollen hier Jahrespauschalen vereinbart werden	
Büro	unter 50 m ² 300,00 € / a über 50 m ² 500,00 € / a
Proberäume, Lehrsaal, sonst. Vereinsräume	unter 50 m ² 1,00 € / ÜE über 50 m ² 1,50 € / ÜE
Fachraum / Klassenzimmer ohne Ausstattung	1,00 € / ÜE
Fachraum mit Ausstattung (z.B. Klavier)	1,50 € / ÜE
Aula	2,00 € / ÜE (Zusatzkosten je nach Aufwand)
Schulküche	2,00 € / ÜE (Zusatzkosten je nach Aufwand)
Mensa	2,00 € / ÜE (Zusatzkosten je nach Aufwand)
Foyer Stadthalle (keine regelmäßigen Belegungen möglich!) Zusatzkosten je nach Dauer und Personaleinsatz Aufstuhlen und Reinigung)	Sondervereinbarung (idR 150-300 €)
Altes Kloster "Lichthof" Zusatzkosten je nach Dauer und Personaleinsatz Aufstuhlen und Reinigung)	Standesamtliche Trauungen 150,00 € Sonstige Veranstaltungen → Sondervereinbarung (idR 200 – 400 €)
reine Lagerräume	unter 20 qm 50 €/a 21-50 m ² 100,00 € / a über 50 m ² 200,00 € / a

2. Sonstige Regelungen

- a. Soweit Räumlichkeiten nicht in Ziffer 1 aufgeführt sind, orientiert sich die Bemessung der Entgelte an den vorgenannten bestmöglich vergleichbaren Tatbeständen. Ein Mindestentgelt von 1 € / ÜE wird nicht unterschritten.
- b. Das Mindestentgelt je Abrechnung beträgt 10,00 €.
- c. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb findet in der Regel von Montag bis Freitag (7.30 – 22.00 Uhr) statt.
- d. Soweit Nutzungen außerhalb des regulären Übungs- und Probenbetriebes und in Schließzeiten genehmigt werden, wird ggf. unabhängig von zusätzlich entstehenden direkt zurechenbaren Zusatzkosten das doppelte Entgelt pro Übungseinheit gemäß dieser Entgeltordnung erhoben.
- e. Bei Sonderveranstaltungen in allen städtischen Räumen (Hauptversammlungen, Kongresse, Hochzeiten, Konzerte, Kulturveranstaltungen, etc) orientiert sich das Nutzungsentgelt insb. hierfür genutzter Versammlungsstätten je nach Größe der Räumlichkeiten am Entgeltsystem der Tourismusbetriebsgesellschaft Bad Saulgau mbH. Damit sollen Konkurrenzsituationen ausgeschlossen bestmöglich werden.
- f. Entsprechende Regelungen zur Freistellung bestimmter Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird.

- g. Für den Fall, dass besondere Aufwendungen aufgrund der erfolgten Nutzung zu tätigen sind (Sonderreinigung durch Verschmutzung, Witterung, Brandwache, Warenverkauf, Schließzeiten etc.) sind die tatsächlich angefallenen Zusatzkosten gesondert zu entrichten.
- h. Soweit Veranstaltungen incl. Auf- und Abbau > 6 Stunden andauern, kann an Wochenenden und bei Sonderveranstaltungen abhängig von der Art der Veranstaltung eine Tagespauschale vereinbart werden.

nachrichtlich:

Kostenregelungen Stadtforum der TbG mbH

Kleine Säle:

- Ein Raumsegment hat 65m²(60Personen/ 30 Pers) . Die Grundmiete/Segment für 6 Stunden (inkl. Bestuhlung, Heizung, Klimatisierung, Reinigung), ohne weitere Technik und Betreuer, beläuft sich auf netto €88.-Es stehen 3 Segmente mit insg. 195 m² zur Verfügung (=264 €)..

Großer Saal:

- 340m², (468 Pers./ 240 Pers.) Grundmiete für 6 Stunden (inkl. Bestuhlung, Heizung, Klimatisierung, Reinigung), netto €588.-.

Außerhalb der regulären Bürozeiten Stadtforum/Tourist Information wird ein Betreuer zusätzlich mit berechnet. Technik, Bühne, Küchennutzung, nicht in der Pauschale abgegolten.

Regelung für standesamtliche Trauungen:

Lichthof altes Kloster	150,- €
Stadtforum – kleiner Saal	90,- €
Sonstige Räume in Ortschaften	
(außerhalb der üblichen Trauräume) DGH`s, kleinere Räume	50,- €
Säle	80,- €

